

Stellungnahme zum Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Referentenentwurf des BMAS vom 27.04.2011)

Vorbemerkungen

Der Paritätische begrüßt das Bestreben der Bundesregierung, die Koalitionsvereinbarung von 2009 in Bezug auf die weitere Verbesserung der Situation für Menschen mit Behinderungen umzusetzen. Entsprechend des Koalitionsvertrages für die 17. Legislaturperiode wollen die Regierungsparteien „...einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entwickeln“¹. Der Referentenentwurf für den Nationalen Aktionsplan spiegelt deutlich wider, dass das Thema Behinderung als Querschnittsthema gesehen wird und alle Lebensbereiche betrifft.

Der vorgelegte Aktionsplan bietet dem Leser einen umfassenden Überblick über die vielfältigen laufenden und geplanten Maßnahmen und gibt somit Auskunft über die gegenwärtigen und künftig vorgesehenen Aktivitäten, Projekte und Vorstellungen für eine zeitliche Umsetzung.

Hervorzuheben ist, dass die Bundesregierung im Nationalen Aktionsplan in der Einleitung erläutert, was Inklusion für sie bedeutet: „...dass Menschen mit und ohne Behinderung von Anfang an gemeinsam in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben und zusammenleben. Inklusion ist ein permanenter Prozess, den wir gemeinsam gestalten müssen.“

Der Paritätische sieht jedoch die Notwendigkeit, den Begriff Inklusion zu schärfen, um in der praktischen Umsetzung eine sichere Orientierung bieten zu können. Neben dem „selbstbestimmten Zusammenleben von Anfang an“ geht es auch um eine selbstverständliche und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung in allen gesellschaftlichen Bereichen, die von Gleichberechtigung, von Normalisierung und gleichen gesellschaftlichen Pflichten und Aufgaben für Menschen mit und ohne Behinderung geprägt ist. Auf der Basis des Grundsatzes gleichberechtigter Teilhabe werden für Menschen mit Behinderung die gleiche Qualität und der gleiche Standard in den jeweiligen Lebensbereichen erwartet, wie er Menschen ohne Behinderung zugestanden wird. „**Gleich**“ bedeutet dabei nicht „identisch“, sondern bezieht eine dem individuellen Bedarf und der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung angepasste Unterstützungsleistung ein. Der grundlegende Perspektivwechsel ist die Vermeidung und Beendigung von Exklusion.

Nur wenn alle Beteiligte sich darauf verständigt haben, was sie unter Inklusion verstehen und wie diese umgesetzt werden soll, wird es möglich, dass auf den ver-

¹ WACHSTUM. BILDUNG. ZUSAMMENHALT. - Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP 17. Legislaturperiode, S. 84

schiedenen Ebenen Veränderungen im Sinne der Menschenrechte der Behindertenrechtskonvention stattfinden und notwendige Regelungen neu getroffen bzw. bestehende aktualisiert werden können. Darüber hinaus hat die Bundesregierung erfreulicherweise auf verschiedensten Veranstaltungen das Prinzip der Inklusion bereits aufgegriffen und die Visionen der Zivilgesellschaft in den Aktionsplan aufgenommen. Insofern wäre es konsequent, wenn die Bundesregierung eine **Korrektur der deutschen Übersetzung als eigenständige Maßnahme in den Aktionsplan aufnehmen** würde.

Die Bundesregierung hat mit der Vielzahl von Maßnahmen in einem auf 10 Jahre langfristig angelegten Aktionsplan einerseits konkrete Verpflichtungen übernommen und andererseits Absichtserklärungen formuliert. Der Paritätische sieht die Notwendigkeit, neben konkreten Maßnahmen mit einer zeitlichen Bindung auch für Maßnahmen, die den Charakter einer Absichtserklärung haben, zeitliche Vorgaben bezogen auf lang-, mittel- und kurzfristige Maßnahmen im Aktionsplan zu verankern. So kann die Bundesregierung eine Prioritätensetzung vornehmen, die für alle Beteiligten und insbesondere für Menschen mit Behinderung nachvollziehbar wird. Ferner ergibt sich daraus eine Überprüfungsmöglichkeit für die Umsetzung der Strategien und die Erreichung von Zielen.

Aufgrund des äußerst engen zeitlichen Rahmens für eine Stellungnahme der Verbände kann der Paritätische zum jetzigen Zeitpunkt nur zu ausgewählten Themen und folgenden Handlungsfeldern Stellung nehmen bzw. Vorschläge für Maßnahmen wie folgt unterbreiten:

1) Handlungsfeld: Arbeit und Beschäftigung (3.1)

1.1) „Initiative Inklusion“

Für die Bundesregierung ist Arbeit und Beschäftigung offensichtlich ein Schwerpunkt, denn in diesem Handlungsfeld wurden und werden umfangreiche Aktivitäten angekündigt. Die Bemühungen der Bundesregierung, mehr Menschen mit Behinderung eine Ausbildung oder Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen und hierfür erhebliche finanzielle Mittel, zum Beispiel für die „Initiative Inklusion“ bereitzustellen, werden grundsätzlich begrüßt. Auch die Bestrebungen, das Werkstättenrecht neu auszurichten, lassen hoffen, dass künftig eine Leistungserbringung stärker am individuellen Bedarf der Person ausgerichtet und mehr Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden. Dies schließt auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf ein. Bedauerlicherweise sind in diesem Kapitel des Aktionsplans keine Positionen bzw. Maßnahmen der Bundesregierung für diesen Personenkreis zu finden.

Der Paritätische begrüßt die „Initiative Inklusion“ und erwartet, dass weitere Maßnahmen auch für schwerbehinderte Menschen im Sinne des Artikels 27 der Behindertenrechtskonvention in den Aktionsplan aufgenommen werden. Als eine weitere Maßnahme schlagen wir vor, den Begriff „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ in § 136 SGB IX zu streichen, so dass für alle Menschen mit Behinderung der Zugang zu einer für sie angemessenen Beschäftigung möglich wird.

1.2) Berufliches Orientierungsverfahren

Bisher wurde das Berufliche Orientierungsverfahren im Rahmen der Vorschläge zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung diskutiert. Eingebunden waren dabei auch Vertreter/-innen der Kultusministerkonferenz (KMK). Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass das Berufliche Orientierungsverfahren einen Schwerpunkt in der „Initiative Inklusion“ darstellt und daneben auch im Rahmen der Instrumentenreform aufgegriffen wird. Mit den geplanten Regelungen im SGB II und SGB III könnte der Bund kurzfristig eine schnelle Lösung für das Berufliche Orientierungsverfahren finden, was offensichtlich im Rahmen der Arbeitsgruppe unter Beteiligung der KMK nicht gelungen zu sein scheint. Allerdings sieht diese Regelung keinen Rechtsanspruch für Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf für ein Berufliches Orientierungsverfahren vor.

Im Zuge der Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist geplant, Berufsorientierungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinbildenden Schulen auszubauen. Die Berufsorientierung soll zukünftig nur noch von der Arbeitsagentur und nicht mehr von den Jobcentern finanziert werden. Begründet wird, dass damit Doppelzuständigkeiten beim Übergang von der Schule in den Beruf und eine unterschiedliche Behandlung von Schüler/-innen vermieden werden können. Neu ist die geplante Möglichkeit, dass sich die Arbeitsagentur mit bis zu 50% an Maßnahmen beteiligen kann, die von Dritten eingerichtet werden. Die sog. erweiterte Berufsorientierung wird zeitlich befristet fortgeführt.

Die Möglichkeiten der erweiterten Berufsorientierung haben sich in der Praxis bewährt und sollten entfristet werden. Ferner darf es keine öffentlichen Ausschreibungen der Berufsorientierungsmaßnahmen an Schulen geben. Nur so kann sichergestellt werden, dass ein zwischen Schulen, Wirtschaft und unterschiedlichen Akteuren in der Berufsorientierung abgestimmtes und qualitativ hochwertiges Berufsorientierungsangebot an allen allgemeinbildenden Schulen aufgebaut werden kann. Anstelle der öffentlichen Ausschreibungen müssen alternative Vergabeformen wie die beschränkte Ausschreibung mit Teilnehmerwettbewerb bzw. Vergabe an ein bestimmtes Unternehmen (sog. vorteilhafte Gelegenheit) realisiert werden. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass sich die Bundesagentur für Arbeit nicht finanziell aus der Förderung zurückzieht.

Der Paritätische begrüßt ausdrücklich, dass mit dieser Regelung Wege in den allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnet werden können und erwartet, dass die Bundesregierung neben der „Initiative Inklusion“ auch Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung bezogen auf die Instrumentenreform in den Aktionsplan aufnimmt und dafür Sorge trägt, dass es, um Qualität und Kontinuität zu sichern, nicht zu öffentlichen Ausschreibungen kommt.

1.3) Beschäftigungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Die Bundesregierung betont in dem Aktionsplan, dass sie sich dafür einsetzt, mehr Beschäftigungschancen für Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen (S. 19). Allerdings werden mit der geplanten Instrumentenreform massive Einschnitte in dem für Menschen mit seelischer Behinderung wesentlichen Förderinstrument der Förderung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten (§ 16e SGB II) vorbereitet. Der § 16e SGB II war bisher ein längerfristiges Instrument zur Förde-

rung von Arbeitsplätzen für ansonsten dauerhaft vom Arbeitsmarkt ausgeschlossene Personenkreise und ermöglichte im Bedarfsfall auch unbefristete Förderungen. Diese Fördermöglichkeit wurde insbesondere für Menschen mit seelischer Behinderung genutzt. Die beabsichtigte Neuregelung ermöglicht jedoch nur noch eine zeitlich befristete Förderung. Außerdem ist eine Beschränkung auf ausschließlich zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Tätigkeiten vorgesehen. Zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen sind Kosten zur behindertengerechten Ausgestaltung des Arbeitsplatzes und Arbeitsassistenten zu übernehmen.

Wir stellen uns entschieden gegen die Intention, arbeitsmarktfernsten Personen zukünftig längerfristige Beschäftigungsangebote, wie sie bislang auf Grundlage des Beschäftigungszuschusses gem. § 16 e SGB II möglich waren, zu verweigern. Infolge der neuen Fördervoraussetzungen der Zusätzlichkeit, des öffentlichen Interesses und der Wettbewerbsneutralität wird es nicht länger möglich sein, arbeitsmarktferne Personen mithilfe der Förderung auf regulären Arbeitsplätzen in der freien Wirtschaft unterzubringen. Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger könnten Langzeitarbeitslose nicht länger in realen Arbeitsprozessen qualifizieren und müssten auf Nischentätigkeiten ausweichen, die mit den Anforderungen des Arbeitsmarkts kaum mehr etwas zu tun haben. Eine Förderung in Integrationsunternehmen wäre ebenfalls ausgeschlossen. Die beabsichtigte besondere Förderung von schwerbehinderten Menschen wird so unmöglich.

Der Paritätische erwartet, dass die Bundesregierung im Rahmen des Aktionsplans für Menschen mit Behinderung aktiv wird und sich dafür einsetzt, dass die einschränkenden Förderkriterien der Zusätzlichkeit öffentlichen Interesses und der Wettbewerbsneutralität mit der Instrumentenreform nicht zum Tragen kommen. Außerdem fordern wir, von den Planungen zur zeitlichen Befristung der Förderung Abstand zu nehmen. Die Fördermöglichkeiten für Menschen mit Behinderung im Rahmen des bisherigen Beschäftigungszuschusses müssen erhalten bleiben. Positiv werden die erweiterten Fördermöglichkeiten zur behindertengerechten Ausgestaltung von Arbeitsplätzen und für die Arbeitsassistenten bewertet.

1.4) Zuverdienst und Anrechnung zum Lebensunterhalt

Menschen mit Behinderungen sollen ihren Lebensunterhalt so weit wie möglich selbst finanzieren, und die Abhängigkeit von Sozialhilfe soll soweit als möglich vermieden werden. Zurzeit bestehen unterschiedliche Freibeträge im SGB XII und SGB II bei der Anrechnung des Zuverdienstes der Menschen mit Behinderung für die Hilfe zum Lebensunterhalt.

Der Paritätische schlägt vor, die Anrechnung der Freibeträge für die Hilfe zum Lebensunterhalt im SGB XII der Vorschrift im SGB II anzugleichen und dieses als Maßnahme aufzunehmen.

1.5) Interessenvertretung Werkstatträte

Den Dialog mit den Werkstatträten fortzusetzen und sich über Erfahrungen auszutauschen wird begrüßt. Dies wird vor allem deshalb notwendig, da sich die Frage der Werkstatträte und Interessenvertretung bei den im Rahmen der geplanten Eingliederungshilfe reform neu hinzukommenden „Alternativen Anbietern“ neu stel-

len wird. Hierfür wird wahrscheinlich eine Weiterentwicklung der Werkstättenmitwirkungsverordnung notwendig werden.

Der Paritätische schlägt vor, die Maßnahme an dieser Stelle über den Dialog hinaus hinsichtlich der Weiterentwicklung der Werkstättenmitwirkungsverordnung zu konkretisieren.

2) Handlungsfeld Bildung (3.2)

Inklusive Bildung (3.2.1)

Wir begrüßen, dass sich die Bundesregierung für inklusives Lernen in Deutschland einsetzt und beispielsweise den „Wegweiser für Eltern zum gemeinsamen Unterricht“ überarbeiten will. Allerdings verweist sie in den Ausführungen des Kapitels 3.2 auf die Zuständigkeit der Länder. Richtig ist, dass die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention im Bereich der schulischen Bildung der Bildungshoheit der Länder unterliegt. Davon bleibt jedoch die Verantwortung und völkerrechtliche Zuständigkeit der Bundesregierung unberührt. Die Behindertenrechtskonvention betont in Artikel 4 Absatz 5 ausdrücklich, dass der Geltungsbereich sich auf alle Teile eines Staates und seiner Gliederungen bezieht. Die Behindertenrechtskonvention ist somit für alle Träger öffentlicher und privater Schulen verbindlich. Bund, Länder und Kommunen sind gleichermaßen in der Pflicht: Föderale Zuständigkeitsstreitigkeiten dürfen nicht zu einer verzögerten Umsetzung des Rechtsanspruchs auf inklusive Bildung führen.

In dem Abschnitt wird weiterhin auf die Zielstellung der KMK-Amtschefkonferenz vom November 2010 Bezug genommen, „...die Quote der integrativ/inklusive beschulten Schülerinnen und Schüler zu erhöhen.“ Bei der Umsetzung der Inklusiven Bildung kann es künftig nicht nur um „Quotensteigerung“ gehen. Der Rechtsanspruch ist sicherzustellen und hierfür sind angemessene Vorkehrungen zu treffen. Dazu gehört beispielsweise auch, dass die KMK sich in ihren Empfehlungen zur „Inklusiven Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ (Entwurf Dezember 2010) zum Rechtsanspruch auf inklusive schulische Bildung für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung positioniert. Der Paritätische akzeptiert nicht, dass der Rechtsanspruch auf inklusive schulische Bildung weiterhin den Haushaltsvorbehalten der Länder überlassen wird. In diesem Zusammenhang möchten wir auf unsere Stellungnahme zur Inklusiven Bildung verweisen, die als **Anlage** beigefügt ist.

Der Paritätische erwartet, dass die Umsetzung einer inklusiven Bildung nicht an der Föderalismusstruktur und den Haushaltsvorbehalten der Länder scheitert. Der Bund muss dafür Sorge tragen, dass aufgrund landesrechtlicher Regelungen die in der Konvention verankerten Menschenrechte nicht eingeschränkt werden. Wie bereits ausgeführt, ist eine Korrektur der offiziellen deutschsprachigen Übersetzung insbesondere zur Begrifflichkeit Inklusion und Integration für den weiteren Prozess notwendig.

2.1) Inklusion als durchgängiges Handlungsprinzip in allen Lehrplänen

Inklusion ist als durchgängiges Handlungsprinzip zu verstetigen und als Haltung entsprechend grundsätzlich in der Bildung und Ausbildung zu vermitteln. Besonders in der Pflicht sind hier jedoch sämtliche Einrichtungen, die Qualifizierungen, Ausbildungen und Befähigungen anbieten bzw. ermöglichen und die auf die Interaktion mit

Menschen vorbereiten. Zu begrüßen ist, dass die Bundesregierung ein Konzept erarbeiten will, auf dessen Basis künftig bei der Aus- und Weiterbildung der Architekten das Thema Barrierefreiheit stärker berücksichtigt werden kann. Dieses Konzept kann jedoch nur ein erster Schritt sein. Dazu gehört auch, dass die DIN – Normen i.S. des in der Konvention beschriebenen „Universal Design“ behindertengerecht gestaltet sein müssen.

Der Paritätische erwartet, dass sich die Bundesregierung dafür einsetzt, dass Inklusion als Haltung und als Lehrinhalt nachhaltig in allen Lehrplänen und somit in der Gesellschaft verankert wird.

2.2) Bildungsforschung (3.2.3)

Zu begrüßen ist, dass die Bundesregierung in der Bildungsforschung aktiv werden will. Allerdings erscheint die Begrenzung der Forschungsbetrachtung von Schülerinnen und Schülern an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen dem Aspekt der Inklusiven Bildung nicht gerecht zu werden. Zum einen ist die diagnostische Einengung auf Förderschwerpunkte, die sich am überkommenen System der Separierung in speziellen Schulen orientiert, abzulehnen, auch wenn später weitere „Förderschwerpunkte“ hinzukommen sollen. Zum anderen ist insbesondere die wissenschaftliche Begleitung der Entwicklung aller Kinder im herkömmlichen Bildungssystem und in aufzubauenden inklusiven Bildungsgängen in den zu beobachtenden Veränderungen zu realisieren. Wir schlagen vor, eine Abbildung der Wirkungen von nachhaltigen Maßnahmen inklusiver Bildung auch im Sozioökonomischen Panel (SOEP) anzustreben und die Auswirkungen inklusiver Bildungsgänge auf Kinder und Jugendliche **mit und ohne** Behinderungen in die Betrachtung des Nationalen Bildungsberichts aufnehmen.

Der Paritätische erwartet, dass die Bundesregierung die Wirkung inklusiver Bildungsgänge nicht nur auf die Menschen mit Behinderung, sondern auch auf die gesamtgesellschaftliche Entwicklung in die Forschungsbeobachtung aufnimmt.

3) Handlungsfeld: Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege (3.3)

Prävention und Gesundheitsversorgung (3.3.1)

3.1) Zugang zur privaten Krankenversicherung

Positiv hervorgehoben wird die Feststellung der Bundesregierung, dass auf der Grundlage des § 19 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) eine Benachteiligung aus Gründen einer Behinderung bei Abschluss einer privaten Krankenversicherung unzulässig ist. Dies ist grundsätzlich ein Erfolg, zumal sich seinerzeit gerade die Versicherungsunternehmen in ihren Stellungnahmen gegen die Regelungen im AGG aussprachen. Allerdings ist dieser Anspruch bis heute unzureichend umgesetzt, da die Versicherungsunternehmen ihrer Darlegungspflicht im Einzelfall selten nachkommen. Somit wird nach wie vor Menschen mit Behinderung in vielen Fällen der Abschluss von Privatversicherungen pauschal verwehrt.

Der Paritätische erwartet, dass die Bundesregierung ihre Verantwortung aktiv wahrnimmt und die Privaten Krankenversicherungen verpflichtet, entsprechende Regelungen vorzulegen.

3.2) Barrierefreier Zugang zur Gesundheitsversorgung

Der Paritätische begrüßt, dass die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern und der Ärzteschaft bis 2012 ein Gesamtkonzept mit dem Ziel entwickeln will, dass in den nächsten 10 Jahren eine ausreichende Zahl an Arztpraxen barrierefrei zugänglich wird. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Gesundheitsversorgung über die ärztliche Behandlung in niedergelassenen Praxen und Kliniken hinausgeht, wie auch in der Einleitung zum Kapitel Prävention und Gesundheitsversorgung des Aktionsplans dargestellt. Insofern greift die geplante Konzepterstellung nur Teilsegmente der Gesundheitsversorgung auf. Wir schlagen vor, diese Überlegungen auch auf andere Versorgungsformen zu übertragen und die entsprechenden Akteure und Nutzer der jeweiligen Fachbereiche (z.B. Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung, Heil- und Hilfsmittelversorger, Häusliche Krankenpflege) einzubeziehen.

Ferner schlagen wir mit Blick auf die besondere Stellung von Frauen mit Behinderung in der UN-Behindertenrechtskonvention vor, insbesondere deren Belange an dieser Stelle in den Blick zunehmen. Ein „Werben“ für die Bereitstellung ausreichender Angebote, wie im Maßnahmeplan dargestellt, ist sicher hilfreich. Bei der Erstellung der Konzeption könnte beispielsweise die Zugänglichkeit von gynäkologischen Praxen in einer festgelegten Zeitschiene besondere Berücksichtigung finden.

Der Paritätische erwartet, dass bei einer Konzeptionserstellung weitere Gesundheitsversorger langfristig einbezogen und konkrete Schwerpunktsetzungen und Zeitplanungen vorgenommen werden.

Zu begrüßen ist, dass die Bundesregierung die Krankenhausversorgung für Menschen mit Behinderung, insbesondere mit Demenz, verbessern und dieses Thema an die Deutsche Krankenhausgesellschaft herantragen will. Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung haben in Bezug auf die Krankenhausversorgung aber dieselben Probleme. Barrierefreies Krankenhaus bedeutet hier u.a., dass die Kommunikation zwischen Patient/in und Krankenhauspersonal (Ärzte, Fachkräfte etc.) durch eine Vertrauensperson des Patienten/der Patientin sichergestellt werden kann. Auch in der ambulanten Gesundheitsversorgung heißt Barrierefreiheit für geistig oder mehrfach behinderte Menschen Abbau der Hürden in der Kommunikation durch einfache Sprache und ist verbunden mit mehr zeitlichen Ressourcen der Ärzte und Fachkräfte.

Der Paritätische schlägt vor, dass die Regelungen zum persönlichen Assistenzbedarf von Menschen mit Behinderungen während eines Krankenhausaufenthaltes auch für Menschen mit geistiger und seelischer Behinderung zum tragen kommen. Für einen erhöhten Aufwand und Zeitbedarf bei Diagnostik und Therapie müssen Ärzte und Krankenhäuser eine ausreichende Vergütung erhalten.

3.3) Patientenrechte

Wir begrüßen, dass seitens der Bundesregierung ein Patientenrechtegesetz weiterhin im Blick ist und die Bundesregierung prüft, welche Inhalte dieses Gesetz haben soll. Ein Patientenrechtegesetz muss aus Sicht des Paritätischen u. a. die Regelung eines Behandlungsvertrages, das Risiko- und Behandlungsfehlermanagement, eine zeitnahe und angemessene Schadensregulierung für Patienten sowie eine verstärkte Einbindung der Patientenvertretung sicherstellen. Allerdings prüften und prüfen seit gut zehn Jahren wechselnde Bundesregierungen, wie die Umsetzung von Patientenrechten besser zu gewährleisten sei.

Der Paritätische erwartet von der Bundesregierung, dass ein Patientenrechtegesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet und dieses Vorhaben ebenfalls in den Maßnahmenplan aufgenommen wird.

3.4) Heilmittelrichtlinie

Im Aktionsplan wird die Neufassung der Heilmittelrichtlinie als ein wichtiger Schritt dargestellt. Dem schließt sich der Paritätische an, weil damit eine langjährige Forderung der Verbände umgesetzt werden konnte. Die Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung außerhalb der Praxis und ohne die Verordnung eines Hausbesuches wurde zulässig, wenn diese bis zum Alter von 18 Jahren ganztägig in einer auf deren Förderung ausgerichteten Tageseinrichtung (z. B. Kindertagesstätte, Schule) untergebracht sind. Nicht durchsetzen konnten sich die Patientenvertreter/-innen bei der Forderung, die Altersgrenze aufzuheben, um damit auch therapeutische Leistungen in Tagesförderereinrichtungen für Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung zu ermöglichen.

Der Paritätische schlägt vor, die Anpassung der Heilmittelrichtlinie als weitere Maßnahme in den Aktionsplan aufzunehmen, so dass therapeutische Leistungen in Tagesförderereinrichtungen auch für Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung über 18 Jahre möglich werden.

Rehabilitation und Teilhabe (3.3.2)

3.5) Selbstbestimmte Teilhabe

Wir begrüßen, dass die Bundesregierung die Umsetzung des SGB IX überprüfen und evaluieren und sich dafür einsetzen will, den im SGB IX bestehenden inklusiven Ansatz weiterzuentwickeln und Lösungsmöglichkeiten für bestehende Umsetzungsdefizite zu entwickeln. Besonders die Maßnahmen zur Evaluation und Umsetzung Persönlicher Budgets sind sehr konkret und zeigen, wie wichtig der Bundesregierung die Beförderung der Persönlichen Budgets als ein wesentliches Instrument für die Umsetzung der Selbstbestimmung ist.

Wir schlagen vor, in der Liste der kommentierten Links auch den des Kompetenzzentrums Persönliches Budget - <http://www.budget.paritaet.org/> - aufzunehmen.

3.6) Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

Zu begrüßen ist, dass die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung Bestandteil des Nationalen Aktionsplans ist. Auffällig ist jedoch, dass obwohl die Bund-Länder-Arbeitsgruppe sich einig ist, noch in diesem Jahr einen Arbeitsentwurf vorzulegen, keine zeitliche Festlegung im Maßnahmenplan erfolgt. Im Aktionsplan wird dargestellt, dass die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe von der einrichtungsbezogenen zur personenzentrierten Teilhabeleistung diskutiert wird.

Der Paritätische begrüßt die Intention, die Eingliederungshilfe neu auszurichten. Wir sehen darin die Chance, die Sozialgesetze im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention fortzuschreiben.

Pflege (3.3.3)

3.7) Pflegebedürftigkeitsbegriff

Zu den Ausführungen der Pflegeversicherung möchten wir anmerken, dass diese zum Einen aufgrund des verrichtungsbezogenen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und zum Anderen aufgrund der Begrenzung der Leistungen nur ein Teil des Risikos der Pflegebedürftigkeit absichert. Insofern hat die Pflegeversicherung gerade nicht die Teilhabe an der Gesellschaft zum Gegenstand. Die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes verbunden mit der Beschreibung neuer Leistungen könnte zum Teil Abhilfe schaffen. In diesem Zusammenhang sollten die Schnittstellenprobleme zu benachbarten Leistungssystemen (SGB V, SGB XII) gelöst werden, d.h. der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff muss leistungsrechtlich unterlegt werden.

Der Paritätische erwartet, dass die Bundesregierung dieses Reformvorhaben im Rahmen einer nachhaltigen Pflegereform zügig umsetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Ausweitung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs weitere finanzielle Mittel erfordert.

3.8) Zugang zu Pflegeleistungen

Der Paritätische schlägt darüber hinaus vor, eine Anhebung des unzureichenden Leistungsbetrages von lediglich 256 € für die Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen (§ 43 a SGB XI) vorzunehmen. Die Schaffung einer Sonderregelung in § 43 a SGB XI für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe zielte darauf, ihre Betreuung in diesem Einrichtungstyp auch bei Pflegebedürftigkeit dauerhaft zu sichern. Damit Menschen mit Behinderung auch im Alter in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können und der Tendenz, Eingliederungshilfe-Einrichtungen in SGB XI-Einrichtungen umzuwandeln, entgegen gewirkt werden kann, bedarf es dringend einer Anhebung des Leistungsbetrages gem. § 43 a SGB XI oder die Abschaffung dieser Regelung bei gleichzeitiger Erweiterung des Häuslichkeitsbegriffs auf stationäre Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe

Der PARITÄTISCHE fordert für Menschen mit Behinderung den Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung unabhängig vom Aufenthaltsort unter Beibehaltung der für Angebote der Eingliederungshilfe geltenden Qualitätsstandards. Ferner ist der volle Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhalten. Dies gilt insbesondere für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf.

3.9) Familienpflegezeit

Grundsätzlich begrüßt der Paritätische die Einführung einer Familienpflegezeit. Allerdings bedarf es aus Sicht des Paritätischen eines Rechtsanspruches pflegender Angehöriger auf Familienpflegezeit. Auch spricht sich der Paritätische für eine Weiterentwicklung der Pflegeversicherung durch ein Familienpflegegeld aus, welches sich am bestehenden Elterngeld orientiert.

Der Paritätische erwartet, dass für eine Vereinbarkeit von Pflege und Beruf nicht nur Anreize für Arbeitgeber, sondern auch für pflegende Angehörige Regelungen getroffen werden, die einen Rechtsanspruch auf Pflegezeit und eine finanzielle Absicherung sicherstellen.

3.10) Teilhabegeld

In dem Aktionsplan lassen sich keine Aussagen zur Schaffung eines Bundesteilhabegeldes für Menschen mit Behinderung mit der Funktion des Nachteilsausgleiches finden. Aus Sicht des Paritätischen sind die Fachdiskussionen zum Leistungsgesetz wieder aufzunehmen und in einem ersten Schritt ein steuerfinanziertes Teilhabegeld in der nächsten Legislaturperiode umzusetzen, an dem sich auch der Bund beteiligt.

Der Paritätische und insbesondere die ihm angeschlossenen Interessenverbände für Menschen mit Behinderung erwarten von der Bundesregierung eine Positionierung zur Schaffung bzw. Einführung eines Bundesteilhabegeldes für eine selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe.

4) Handlungsfeld: Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft (3.4)

Kinder und Jugendliche (3.4.1)

4.1) Inklusion als Leitidee

Das Ziel des gemeinsamen Lernens von Kindern mit und ohne Behinderungen kann vom Paritätischen uneingeschränkt unterstützt werden. Dabei sollte es jedoch nicht um die Schaffung von „inkluisiven Plätzen“ (vgl. S. 107) gehen, sondern entsprechend der eigenen Leitidee um einen inklusiven Elementarbereich.

Die bereits bestehenden Erfahrungen mit der Umsetzung dieses Anspruchs aus dem Elementarbereich sollten entsprechend genutzt werden. Sie machen deutlich, dass Inklusion als gestaltendes Prinzip nicht nur konzeptionell verankert und als Aufgabe für Träger und pädagogische Fachkräfte definiert und reflektiert werden muss, sondern darüber hinaus mit ausreichend personellen und finanziellen Ressourcen zu versehen ist.

4.2) Verbesserte Datenbasis

Als einen sinnvollen Ansatz kann die Schaffung einer verbesserten Datenlage bewertet werden. Allerdings bleibt der Ansatz in dem Maßnahmenkatalog unscharf.

Der Paritätische regt an, eine gesonderte Erhebung zur Situation von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern im Elementarbereich durchzuführen.

4.3) Frühförderung

Das Ziel, die Abstimmungsprobleme zwischen den zuständigen Rehabilitationsträgern zu beseitigen, wird vom Paritätischen ausdrücklich begrüßt. Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass anstelle der bisher unverbindlichen Rahmempfehlungen verbindliche Vereinbarungen in Form von dreiseitigen Verträgen (Krankenkassen, Sozial- und Jugendhilfeträger u. Einrichtungsvertreter bzw. Freie Wohlfahrtspflege) zeitnah auf der Landesebene geschlossen werden, die eine verpflichtende Regelung z.B. zur Kostenteilung nach Ablauf einer bestimmten Frist (s. § 9 FrühV) enthalten. Schiedsstellenverfahren können eine Lösung darstellen. Notwendige Regelungen sollten entsprechend den Ankündigungen des BMAS beim 16. Bundessymposium der Vereinigung Interdisziplinärer Frühförderung (VIFF) zügig geschaffen werden.

Der Paritätische begrüßt, dass die Bundesregierung sich künftig des Themas Frühförderung annehmen möchte und schlägt vor, entsprechende Regelungen in das Infektionsgesetz und weitere Gesetze kurzfristig aufzunehmen. Im Gesetzentwurf ist ein Schiedsstellenverfahren allerdings nur für die stationäre Rehabilitation vorgesehen, welches sich zurzeit im parlamentarischen Verfahren befindet.

4.4) „Große Lösung“

Der 13. Kinder- und Jugendbericht legte offen, dass die geteilte Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, je nach Behinderung SGB VIII oder SGB XII, zu einer Vielzahl von Problemen für Familien mit Kindern mit Behinderungen führt. Der Paritätische unterstützt das Vorhaben der Bundesregierung, eine Lösung insbesondere zur Schnittstellenproblematik finden zu wollen. Bei der Klärung der Unterstützungsbedarfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung wird mit einem Verständnis von Behinderung auf der Grundlage der Konvention eine ganzheitliche Betrachtung der Familiensituation notwendig. Vor diesem Hintergrund und einem gemeinsamen Verständnis von Inklusion ist ein Sondersystem für Kinder mit körperlicher und geistiger Behinderung im SGB XII langfristig nicht vorstellbar. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass die unterhaltspflichtigen Angehörigen von Kindern, die heute dem SGB XII zugeordnet sind, durch die neue Zuordnung nicht schlechter gestellt werden.

Der Paritätische begrüßt grundsätzlich, dass die Bundesregierung eine Lösung der Schnittstellenproblematik finden will und das Vorhaben in den Maßnahmenplan aufgenommen hat.

4.5) Kinder- und Jugendparlamente

Der Ansatz zur Entwicklung eines Konzeptes zur direkten Beteiligung behinderter Kinder und Jugendlicher im Rahmen eines Kinder- und Jugendparlaments wird vom Paritätischen grundsätzlich unterstützt.

Der Paritätische regt an, die Zuständigkeit für die Entwicklung eines entsprechenden Konzeptes beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zu verorten.

4.6) Mütter und Väter (3.4.2)

Der 8. Familienbericht, der in der zweiten Jahreshälfte 2011 veröffentlicht wird und sich mit der Frage von Zeitbudgets von Familien beschäftigt, sollte nach Möglichkeit auch für eine entsprechende Analyse der Zeitbedarfe von Familien mit behinderten Kindern genutzt werden. Die Ergebnisse sollten entgegen den bisherigen Vorhaben nicht nur für eine „Prüfung“, sondern für konkrete Maßnahmen genutzt werden.

Sollten auf der Grundlage der vorhandenen Datenbasis keine Aussagen zu dieser Personengruppe möglich sein, regt der Paritätische eine ergänzende Expertise zu den Zeitbelastungen und -bedarfen von Familien mit behinderten Kindern an.

5) Handlungsfeld: Frauen (3.5)

Für den Paritätischen ist es ein wichtiges Anliegen, die mehrfache Diskriminierung von Frauen mit Behinderung abzubauen und ihnen einen gleichberechtigten Zugang zu allen Grundfreiheiten und Rechten zu ermöglichen.

Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, sind unter anderem die Hilfe- und Unterstützungssysteme für von Gewalt betroffene Frauen entsprechend auszustatten und finanziell abzusichern.

6) Handlungsfeld: Ältere Menschen (3.6)

Zu begrüßen ist, dass die Bundesregierung in den Aktionsplan auch das Thema ältere Menschen mit Behinderung aufgenommen hat. Zu begrüßen sind die vielfältigen Maßnahmen in Form von Kampagnen und Aktivitäten für diesen Personenkreis im Handlungsfeld Bauen und Wohnen. Neben dem Wohnen ist besonders für ältere Menschen mit Behinderung der Aspekt der Teilhabe und Beschäftigung von Bedeutung. Ferner ist die im Koalitionsvertrag von 2005 angekündigte Notwendigkeit für ein Gesamtkonzept der Betreuung und Versorgung pflegebedürftiger, behinderter und alter Menschen bis heute nicht umgesetzt. Ein Gesamtkonzept könnte dazu beitragen, der Schnittstellenproblematik Eingliederungshilfe, Pflege, häusliche Krankenpflege entgegenzuwirken und die Leistungen darauf ausrichten, Behinderung, chronischer Erkrankung und Pflegebedürftigkeit entgegen zu wirken. Der medizinischen Rehabilitation und dem Grundsatz "Prävention und Rehabilitation vor Pflege" käme hierbei eine besondere Bedeutung zu. Pflegebedürftigkeit darf nicht dazu führen, dass erforderliche Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe nicht erbracht werden.

Der Paritätische hält es deshalb für geboten, dass auch für diesen Personenkreis Zielvorstellungen und Maßnahmen für eine Teilhabe und Beschäftigung im Alter sowie die Erstellung eines Gesamtkonzepts der Betreuung und Versorgung alter, behinderter und pflegebedürftiger Menschen in den Aktionsplan aufgenommen werden, zumal zu Beginn des Handlungsfeldes auf die Artikel 22 – 27 der UN-Konvention verwiesen wird.

7) Handlungsfeld: Bauen und Wohnen (3.7)

Wohnen im Sozialraum

Der Paritätische sieht, wie die Bundesregierung, die Notwendigkeit, wohnortnahe, differenzierte Angebote zu etablieren und zu fördern. In diesem Zusammenhang verweist die Bundesregierung u. a. auf die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe. Allerdings werden bei den Maßnahmen überwiegend Maßnahmen für Bauen und Barrierefreiheit aufgeführt. Aus unserer Sicht sind hier weitere Maßnahmen notwendig, die über eine sächliche Ausstattung hinausgehen, denn inklusives Wohnen ist von zwei Ebenen her zu betrachten. Auf der individuellen Ebene haben Menschen ein Bedürfnis nach subjektiver Sinnstiftung für die eigene Existenz. Auf der gesellschaftlichen Ebene leben Menschen im Gemeinwesen und in sogenannten Sozialräumen. Der Mensch mit und ohne Behinderung ist deshalb auch in seinem Wohnumfeld in seiner Wechselbeziehung zu seiner Umwelt als aktives und passives Mitglied des Gemeinwesens wahrzunehmen.

Somit umfasst Wohnen mehr als die Ausstattung von Wohnungen. Zum Wohnen gehören zum Beispiel auch die gesellschaftliche und politische Mitbestimmung für Menschen mit und ohne Behinderung (Kreistag, Ausschuss- und Gremienarbeit). Somit werden beim Wohnen unterschiedliche Ebenen von sozialer, politischer und wirtschaftlicher Arbeit (Empowerment, Gemeinwesenarbeit, Stadtteilplanung, Management, Koordinierung, ...) verknüpft. Die klassische Abgrenzung von allein auf das Individuum bezogene Arbeit und Gemeinwesenarbeit wird aufgehoben. Inklusiv ausgerichtete Teilhabeleistungen im Wohnen sind somit nicht ausschließlich personenbezogene Leistungen, sondern auch als ein Teil der Leistungen für und im Sozialraum bereitzustellen. Aus Sicht des Paritätischen fehlen im Bereich Wohnen Unterstützungsmaßnahmen, die besonders für Menschen mit geistiger und seelischer Behinderung von Bedeutung sein können.

Der PARITÄTISCHE spricht sich dafür aus, dass die Bundesregierung als Maßnahme eine Änderung im SGB XII aufnimmt, um neben personenbezogenen Unterstützungsleistungen auch sozialraumorientierte Leistungen und Netzwerkarbeit rechtlich zu verankern, zu verbinden und zu sichern. Eine Beteiligung des Bundes an diesen Leistungen wird für notwendig erachtet.

8) Handlungsfeld: Mobilität

Die Bestrebungen, die Mobilität für Menschen mit Behinderung zu gewährleisten und den Bezug zu den Verordnungen zur Europäischen Gemeinschaft herzustellen, werden begrüßt. Zurzeit befindet sich die Fernbusrichtlinie in der Beratung. In der Formulierung der Richtlinie sollte daher die Barrierefreiheit der Busse wie auch der gesamten Servicekette vorgeschrieben werden (vgl. EU-Richtlinien 16 993/08 Verordnung über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr/ 17412/10 Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen im Linienverkehr).

Der Paritätische schlägt vor, den Busverkehr als einen weiteren Punkt im Handlungsfeld und die Richtlinie als eine weitere Maßnahme in den Aktionsplan aufzunehmen.

9) Handlungsfeld: Kultur und Freizeit (3.9)

9.1) Ehrenamt (3.9.4)

Die Einbindung von Menschen mit Behinderung als Akteure der Freiwilligendienste wird begrüßt. Allerdings sind die Rahmenbedingungen zur Durchführung eines Freiwilligendienstes auch für diesen Personenkreis anzupassen. Dazu gehört beispielsweise auch, dass seitens der Bundesregierung in den Rahmenbedingungen klargestellt wird, dass Teilhabeleistungen im Rahmen des Individualanspruchs im Freiwilligendienst sicher gestellt werden, wie sie vergleichbar im Rahmen der schulischen Bildung, Ausbildung, beruflichen Qualifizierung, Arbeitsassistenz etc. zur Verfügung stehen. Für die Freiwilligendienste bedarf es einer Anpassung ihrer pädagogischen Konzepte.

Im Maßnahmeplan wird auf das Modellprojekt Freiwilligendienst aller Generationen (FDaG) verwiesen. Das ist grundsätzlich als eine kurzfristige Maßnahme zu begrüßen. Da dieses Modellprojekt am 31.12.2011 ausläuft, schlagen wir vor, die Freiwilligendienste - Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr und Bundesfreiwilligendienst - mit der Möglichkeit des Freiwilligendienstes auch für Menschen über 27 Jahre, in den Fokus zu nehmen. In diesem Bereich können aus unserer Sicht langfristige und nachhaltige Ansätze entwickelt werden.

9.2) Tourismus (3.9.5)

Die Aktivitäten der Regierung im Bereich des Tourismus umfassen auch Projekte der Nationalen Koordinierungsstelle für Tourismus für Alle e.V.. Diese ist eine durch Selbsthilfe- und Behindertenverbände getragene Anlaufstelle, die nicht nur den Tourismusangebietern, sondern auch den Selbsthilfe- und Behindertenverbänden als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Der Paritätische schlägt vor, die Finanzierung der Nationalen Koordinierungsstelle Tourismus für Alle e.V. so zu gestalten, dass diese strukturell unabhängig arbeiten kann.

10) Handlungsfeld: Persönlichkeitsrechte (3.11)

10.1) Rechtliche Betreuung und Assistenz

Die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Endfassung des Art. 12 Behindertenrechtskonvention spricht allen behinderten Menschen unabhängig vom Grad und von der Art ihrer Behinderung die volle Rechts- und Handlungsfähigkeit zu. Übertragen auf deutsches Recht bedeutet dies, dass allen behinderten Menschen Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Einwilligungsfähigkeit und Deliktsfähigkeit zugesprochen wird. Sind diese Fähigkeiten eingeschränkt, muss dem behinderten Menschen die Unterstützung zur Verfügung gestellt werden, die er

zur Ausübung seiner Rechts- und Handlungsfähigkeit benötigt. Der Staat ist verpflichtet, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Der Artikel berührt die Regelungen für Assistenzmodelle und rechtliche Betreuung. Die Normen zur Feststellung der Geschäftsunfähigkeit in §§ 104 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind nach Auffassung der Interessenverbände für Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung mit Art. 12 der Konvention nicht vereinbar. Das gleiche gilt für das Betreuungsrecht (§ 1902 BGB), weil es vom Grundsatz der Stellvertretung geprägt ist und hier insbesondere den Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB), der die Handlungsfähigkeit eines Menschen von der Einwilligung des gesetzlichen Betreuers abhängig macht. Die Ausführungen im Aktionsplan weichen erheblich von den Auffassungen dieser Verbände ab.

Der Paritätische erwartet, dass die Interessen der Menschen mit seelischer oder geistiger Behinderung ernst genommen werden und die Geschäftsunfähigkeit (§ 104 ff. BGB) und das Betreuungsrecht (Stellvertretung § 1902 BGB sowie Einwilligungsvorbehalt § 1903 BGB) mit Blick auf Art. 12 BRK überprüft werden. Ferner sind gemeinsam mit den Verbänden Assistenzmodelle zu entwickeln.

10.2) Freiheitsrechte

Der Art. 14 Absatz 1 regelt, dass „das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.“ Aufgrund dieser Vorschrift sind wir der Auffassung, dass die Vorschrift und die Anwendungspraxis des § 1906 BGB kritisch zu hinterfragen sind. Gerade Menschen mit seelischer Behinderung hoffen mit Blick auf die zurzeit bestehenden Regelungen zur freiheitsentziehenden Unterbringung oder zur Heilbehandlung bzw. eines ärztlichen Eingriffs auf eine veränderte Praxis und erwarten, dass die Bundesregierung hier tätig wird. Sie erwarten auch, dass die Psychisch-Kranken-Hilfegesetze (Psych-KG) der Länder überarbeitet werden.

Der Paritätische unterstützt die Interessenvertretungen für Menschen mit seelischer und geistiger Behinderung bei ihren Forderungen, die Anwendungspraxis und Vorschriften des 1906 BGB ebenfalls zu überprüfen und schlägt vor, eine wissenschaftliche Studie zu den Unterbringungsgründen der letzten Jahre, den Einrichtungskarrieren und Verlegungspraxen sowie zur Umsetzung von Zwangsmaßnahmen in der Praxis vorzunehmen. Unabhängig davon wäre die Einrichtung von Ombudsstellen im Tandem von Betroffenenvertreter/-innen und Fachkräften zu fördern.

10.3) Zustimmung zur medizinischen oder wissenschaftlichen Forschung

Absatz 1 Satz 2 des Artikels 15 „Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung“ der Konvention bestimmt, dass „niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden darf.“ Gemäß Artikel 12 sind alle Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen handlungsfähig. Die Handlungsfähigkeit kann nicht auf Dritte übertragen werden. Dritte dürfen behinderte Menschen bei der Ausübung der Handlungsfähigkeit lediglich unterstützen (Art. 12 Abs. 2). Verweigert ein Mensch mit geistiger oder seelischer Behinderung die Zustimmung für einen Eingriff zu Forschungszwecken, muss dieser folglich unterbleiben und kann

nicht durch die Erklärung (Einwilligung) eines Dritten ersetzt werden. Lässt das Verhalten eines Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung den Rückschluss zu, dass er die Folgen eines wissenschaftlichen Eingriffs in seinen Körper nicht überblicken kann, darf nicht von seiner freiwilligen Zustimmung ausgegangen werden. Der Eingriff muss unterbleiben.

Aufgrund der vielfältigen Diskussionen im Bereich der Forschung an Menschen mit Behinderung erwartet der Paritätische Aussagen der Bundesregierung zur Überprüfung der deutschen Rechtslage im Sinne der Rechte der Menschen mit geistiger und seelischer Behinderung.

10.4) Stellenwert

Das Handlungsfeld Persönlichkeitsrechte erscheint im Nationalen Aktionsplan bei den Handlungsfeldern an vorletzter Stelle. Persönlichkeitsrechte sind grundlegende Menschenrechte, die nicht nur in der UN-Konvention im vorderen Teil der Artikel, sondern auch im Grundgesetz (GG) durch ihre Verankerung in Art. 2 GG gemeinsam mit dem Schutz der Menschenwürde am Beginn des Grundrechtskatalogs der Art. 1 – 19 GG aufgeführt werden.

Der Paritätische schlägt vor, aufgrund der wesentlichen Bedeutung der Persönlichkeitsrechte das Handlungsfeld an vorderster Stelle aufzunehmen.

Darüber hinaus schlagen wir vor, dass sich das BMAS dafür einsetzt, dass in der Expertenarbeitsgruppe beim Bundesministerium für Justiz zum Betreuungsrecht zwingend Menschen mit Behinderung beteiligt werden.

Schlussbemerkungen

Der Paritätische sieht, dass die geltende Rechtslage für Menschen mit Behinderung weit fortgeschritten und differenziert ist. Allerdings ist auch erkennbar, dass es trotz allgemein guter Rechtslage zu Umsetzungsdefiziten kommt. Die Bundesregierung will deshalb bestehende Lücken zwischen Gesetzeslage und Praxis schließen und sich an den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention orientieren.

Der Paritätische betrachtet den vorgelegten Referentenentwurf für den Aktionsplan als Auftakt eines langfristigen und offenen Prozesses zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Das ist mehr als „Orientierung“. Besonders begrüßt wird die neue Behindertenberichterstattung, insbesondere das Definieren von Indikatoren auf der Grundlage der Handlungsfelder im Aktionsplan. Für die Behindertenberichterstattung schlagen wir vor, auch das Thema Migration und Behinderung aufzunehmen, so dass auf dessen Grundlage auch für diesen Personenkreis Maßnahmen entwickelt werden können. In den Bereichen Behinderung und Migration gibt es parallele Entwicklungen. Beide Bereiche sind gleichermaßen von gesellschaftlichen Benachteiligungs- und Ausgrenzungsrisiken betroffen. Die Risiken sind verbunden mit eingeschränktem Zugang zu Bildung und Arbeit, materieller Sicherheit, zum Wohnungsmarkt und zu den allgemeinen Hilfe- und Sozialsystemen. Durch die Kumulation der Risiken wird die Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft zu einer besonderen Herausforderung. Insofern könnte schon jetzt im Maßnahmenplan aufgenom-

men werden, dass statistische Erhebungen durchzuführen sind, um einen Überblick über die Zielgruppe zu erhalten. Parallel dazu kann bereits die Anzahl der Personen mit Migrationshintergrund in den Diensten und Einrichtungen erfasst werden, die schon heute Beratungen und Leistungen in Anspruch nehmen.

Viele der Maßnahmen im Aktionsplan betreffen den Stand bereits bestehender Kampagnen, Projekte und Modellversuche, deren Wirkung zu überprüfen wäre. Wir begrüßen es, dass der Aktionsplan und insbesondere die Maßnahmen, die für 10 Jahre angelegt sind, regelmäßig und laufend, wie im Kapitel 5.3 und 5.4 beschrieben, ausgewertet und fortgeschrieben werden. Dieser Begleitprozess sollte gemeinsam mit den Menschen mit Behinderung und der Zivilgesellschaft in den für die Umsetzung der Konvention eingerichteten Gremien (Ausschuss, Inklusionsbeirat und Fachausschüsse) erfolgen. In diesem Zusammenhang wird auch der angekündigte neue Behindertenbericht im Jahr 2012 ausdrücklich begrüßt und ist ein wesentlicher Schritt in dem für 10 Jahre angelegten Prozess. Insofern besteht die Chance, weitere Maßnahmen der Verbände im Verlauf des Prozesses aufzunehmen, um bestehende Lücken zu schließen. Mit unseren Vorschlägen möchten wir einen ersten Beitrag dazu leisten.

Berlin, den 16.05.2011

Ansprechpartnerin

Claudia Zinke

Referentin für Gesundheitshilfe – chron. Erkrankungen,
Behindertenhilfe, Psychiatrie

behindertenhilfe@paritaet.org